

6. Beitragsordnung,
7. Gebührenordnung,
8. Wahlordnung,
9. Schlichtungsordnung,
10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
11. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
12. Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 4,
13. Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
14. Vorschläge für die Besetzung von Berufsgerichten,
15. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen,
16. alle sonst durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.

(4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplans zu veröffentlichen.

§7

Präsident und Vorstand

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und die Kammerversammlung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Kammer im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

(3) Der Kammervorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung an und erledigt die sonstigen ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die neugewählte Kammerversammlung weiter.

§8

Berufsausübung

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewußt auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden, sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten,
2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

(3) Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. die Form der Ausübung des Berufes der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im ambulanten Bereich,
3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen,

4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen,
5. der Praxis- und Apothekenankündigung,
6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
7. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
8. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten von Apotheken,
9. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
12. der Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln,
13. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
14. der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals.

§9.

Berufsgerichtsbarkeit

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen der Mitglieder und die Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit bleibt besonderen landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

§ 10

Weiter- und Fortbildung

Die Weiter- und Fortbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften auf Landesebene geregelt.

§11

Finanzierung

(1) Die Kammern decken ihre Kosten insbesondere durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Die Kammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Kammerversammlung zu beschließen sind.

(3) Die Kammerversammlungen können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen Sonderbeiträge auf Grund einer rechtsaufsichtlich zu genehmigenden Sonderbeitrags- und Leistungsordnung erhoben werden.

§ 12

Rechtsaufsicht

(1) Die Kammern unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörde. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, daß die Kammern ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausüben.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten und Beschlüsse der Kammern verlangen.

(3) Zu den Tagungen der Kammerversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen und hat dort jederzeit Rederecht.

(4) Solange zuständige Landesbehörden nicht vorhanden sind, führt die Rechtsaufsicht das Ministerium für Gesundheitswesen bzw. für Tierärzte das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Sie befinden in dieser Zeit auch über gestellte Genehmigungsanträge.